

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Versteigerung der Ligne d'Italie.

(Vom 5. Mai 1873.)

D e r s c h w e i z e r i s c h e B u n d e s r a t h ,

nach Einsicht der am 23. Dezember 1872 von der Bundesversammlung bestätigten Beschlüsse vom 19. September und 14. Oktober gleichen Jahres, wodurch die Bundesgenehmigung für die vom Großen Rathe des Kantons Wallis der Gesellschaft der Ligne internationale d'Italie par le Simplon gemäß Pflichtenhefts vom 6/17. Februar 1866 und 7. Juni 1867 erteilten Konzession für erloschen erklärt worden ist;

nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft;

nach Einsicht der Artikel 6, 13 und 41 des eben angeführten Bundesgesetzes;

in Betracht, daß seit dem 1. April 1873 die Eidgenossenschaft allein kompetent ist, die Vollziehungsmaßnahmen für die Liquidation der Eisenbahn der Ligne d'Italie anzuordnen, und daß demzufolge der vom Staatsrathe des Kantons Wallis unterm 22. März 1873 gefaßte, jedoch erst am 26. April 1873 bekannt gemachte Beschluß nach dem erwähnten Bundesgesetze abgeändert werden muß, indem seine Bestimmungen keinerlei Vollziehung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben;

in der Absicht, die im Art. 7 des Pflichtenheftes vom 6/17. Februar 1866 und im Art. 13 des Bundesgesetzes vorgesehene Maßnahmen zu treffen;

nach Anhörung des Staatsrathes des Kantons Wallis;
auf den Vorschlag des Departements des Innern,

beschließt:

1. Die öffentliche Versteigerung der Ligne internationale d'Italie soll in Sitten unter Leitung eines Abgeordneten des Bundesrathes und im Beisein eines Repräsentanten des Staatsrathes des Kantons Wallis stattfinden. Zwei Notare haben darüber ein authentisches Protokoll aufzunehmen.

Die Versteigerung findet statt auf Grund des von einer Kommission von drei Experten festgestellten Preisanschlages und gemäß den Vorschriften des Pflichtenheftes.

2. Als Experten für die Bestimmung des Ausrufpreises sind bezeichnet: die Herren Adolf von Salis, eidg. Obergeringieur, in Bern, Jules Grandjean, Direktor des Jura industriel, in Chaux-de-Fonds, und J. K. Meyer, Direktor der Eisenbahn Bern-Luzern, in Bern.

3. Die Bedingungen zur Zulassung zu der gedachten Versteigerung und das Pflichtenheft der neuen Bahnkonzession werden durch einen spätern Beschluß festgestellt werden.

4. Der gegenwärtige Beschluß tritt von heute an in Kraft, und ersetzt die vom Staatsrathe des Kantons Wallis unterm 22. März 1873 gefaßte und am 26. April gleichen Jahres veröffentlichte Schlußnahme.

Also beschlossen, Bern, den 5. Mai 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Versteigerung der Ligne d'Italie. (Vom 5 Mai 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1873
Date	
Data	
Seite	372-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 656

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.